

Aufgabe 3

Da die VN Mieter sind, handelt es sich nach Lage der Dinge um eine nicht veranlasste Gefahrerhöhung. Eine Gefahrerhöhung ist dadurch begründet, weil sich die Versicherungsräume auch in den oberen Geschossen befinden. Das Dauererfordernis ist erfüllt. Allerdings ist die Gefahrerhöhung erst am 15. Juni eingetreten.

Leistungsfreiheit des VR besteht erst einen Monat, nachdem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Dieser Monat war zum Schadenzeitpunkt noch nicht verstrichen. Auf die Kausalität (die hier aber auch nicht gegeben ist) kommt es somit nicht an.

Der VR kann bei gegebener Gefahrerhöhung oder im Schadenfall jeweils mit Monatsfrist kündigen.

Aufgabe 5

- a) – Versicherer ist zum Rücktritt berechtigt (§ 38 VVG), entweder durch ausdrückliche Erklärung oder fingiert nach Ablauf von drei Monaten.
 - VR ist automatisch leistungsfrei, sofern keine abweichende Regelung besteht.
 - beim Festhalten am Vertrag: Anspruch auf die gesamte Erstprämie
 - beim Rücktritt: Anspruch auf angemessene Geschäftsgebühr (§ 40 Abs. 2 VVG)

- b) – Kündigung nach qualifizierter Mahnung und nach Ablauf der Zahlungsfrist, § 39 Abs. 3 VVG (isoliert oder verbunden)
 - wenn Zahlung bewirkt wird, Fortsetzung des Vertrages, wenn binnen eines Monats nach Zugang der Kündigung Zahlung erfolgt und Versicherungsfall bis dahin noch nicht eingetreten ist (§ 39 Abs. 3 VVG).
 - zunächst keine Leistungsfreiheit, erst nach qualifizierter Mahnung und fruchtlosem Fristablauf (§ 39 Abs. 1 VVG),
 - Versicherer hat Anspruch auf die volle Folgeprämie bis zum Ende der Versicherungsperiode (§ 40 Abs. 2 VVG).